

Randale, Gewalt, Diebstahl usw.

Im Bericht genannte Fangruppe existiert seit Jahren nicht mehr

Unter der Überschrift „Polizei verhindert Massenschlägerei“ berichtet eine Regionalzeitung über Auseinandersetzungen zwischen den Anhängern zweier Mannschaften der Fußball-Bundesliga. Eine Fangruppe verteilte Flugblätter, auf denen „Bambule mit Mule“ zu lesen war. Die Zeitung schreibt, damit sei offenbar die 21-jährige Mule E. gemeint, die als Chefin einer Ultra-Fangruppe gilt. Deren Mitglieder hatten beim Hinspiel den Kontrahenten von der anderen Seite eine Fahne gestohlen. Die Zeitung zitiert einen Polizeibeamten, demzufolge der Fahnen-Klau jetzt offensichtlich gerächt werden sollte. Drei Tage später berichtet die Zeitung erneut, diesmal unter der Überschrift „Polizei rechtfertigt Einsatz gegen-Fans“. Es geht um die Kritik am Vorgehen der Polizei. Beschwerdeführer ist ein Fan-Projekt, das mitteilt, dass es die angebliche Ultra-Fangruppe schon seit zwei Jahren nicht mehr gebe. Auch sei diese niemals von einer Vorsitzenden geführt worden. „Ultra“ sei der Sammelbegriff für besonders engagierte Fans in ganz Deutschland. Eine kurze E-Mail an das Fan-Projekt hätte genügt, um an diese Information zu gelangen. Das Fan-Projekt sieht einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Auch seien die Persönlichkeitsrechte von Mule E. verletzt worden. Der Name erscheine in einem ehrenrührigen Zusammenhang, da es um Randalen, Gewalt, Diebstahl usw. gehe. Der Chefredakteur der Zeitung räumt ein, dass die Redaktion die Angabe, dass Mule E. Vorsitzende der Ultra-Fangruppe sei, in Zweifel hätte ziehen müssen. Dieses Versäumnis hätten die Autoren der fraglichen Beiträge unumwunden eingestanden. Der Chefredakteur gibt auch zu bedenken, dass im Tageszeitungsgeschäft nicht jede Geschichte tagesaktuell gründlich ausgerechert werden könne. (2008)

Der Beschwerdeausschuss sieht die Persönlichkeitsrechte von Mule E. nicht verletzt. Das Flugblatt mit der Aufschrift „Bambule mit Mule“ steht bei der Bewertung der Auseinandersetzungen zwischen den Fans gegnerischer Mannschaften im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Nur durch die entsprechende Erläuterung ist die Auseinandersetzung zwischen den Fans zweier Fußball-Clubs nachzuvollziehen. Der Presserat wertet Mule E. als Person der Zeitgeschichte, da sie in der Fanszene durch Internet-Verweise und einen Auftritt in „Die Fans sind wir“ bekannt ist. Die Nennung ihres Namens ist – wie in diesem Fall geschehen – zulässig. Die Darstellung der Fakten im Zusammenhang mit der jungen Frau verstoßen jedoch gegen Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht). Die Redaktion hätte ihre Angaben zu der Fangruppe und ihrer Führung vor der Veröffentlichung auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfen müssen. Wie das Fan-Projekt glaubhaft darlegen

kann, existiert diese Fangruppe nicht mehr. Somit kann Mule E. auch nicht ihre Vorsitzende sein. Diese falsche Tatsachenbehauptung taucht jedoch in beiden kritisierten Beiträgen auf. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. (BK1-273/08)

Aktenzeichen:BK1-273/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis